

~ Mitte Januar 1972

**DEN VERFASSUNGSWIDRIGEN BERUFSVERBOTS - ERLASS
DES HAMBURGER SENATS VOM 23.11.1971 AUFHEBEN**

DOKUMENTATION

Zusammengestellt vom ASTA der Universität Hamburg

Verantw. Beate Landefeld, ASTA

PRESSEMITTEILUNG DES POLITISCHEN SENATS VOM 23.11.71

=====
"Grundsätzliche Entscheidung des Senats: Der Senat hat in einer Grundsatzerklärung festgestellt, daß die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bei politischen Aktivitäten des Bewerbers in rechts- oder linksradikalen Gruppen unzulässig ist. Dies gilt nach Auffassung des Senats erst recht im Erziehungsbereich und jedenfalls dann, wenn der Betreffende in den genannten Gruppen besonders aktiv ist. In seiner Entscheidung geht der Senat davon aus, daß ein Beamter nach § 6 und § 55 des Hamburgischen Beamtengesetzes durch sein gesamtes Verhalten die Gewähr dafür bieten muß, daß er sich jederzeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und für ihre Erhaltung eintritt. Diese Entscheidung gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob ein Beamter in der Probezeit seine Eignung bewiesen hat."

**BESCHLUSS DES AKADEMISCHEN SENATS
DER UNIVERSITÄT HAMBURG
VOM 25.11.1971**

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg hat am 23. November 1971 in einer Grundsatzentscheidung die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit "bei politischen Aktivitäten des Bewerbers in rechts- oder linksradikalen Gruppen" für unzulässig erklärt.

Anläßlich dieser Entscheidung hat der Akademische Senat der Universität Hamburg auf seiner Sitzung am 25.11.71 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Akademische Senat, dessen Mitglieder sich uneingeschränkt zu den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes bekennen, zieht nicht in Zweifel, daß nach dem geltenden Beamtenrecht des Bundes und der Länder in das Beamtenverhältnis nur berufen werden kann, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Der Akademische Senat stellt in diesem Zusammenhang fest:

1. Für die Einstellung von Bewerbern in den Staatsdienst gilt auch § 7 des Hamburgischen Beamtengesetzes, in dem es heißt:
"Die Auslese der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Anschauungen vorzunehmen."
2. Als Ausbildungsstätte für zukünftige Beamte, vor allem Lehrer, muß die Universität auf ihre Verpflichtung gem. § 1 des UniG hinweisen, in dem es heißt:
"Die Universität ist in allen Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums frei. Die Universität und ihre Mitglieder sind gehalten, diese Freiheit im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren."
Die Universität kann diese ihr auferlegte Aufgabe nur dann erfüllen, wenn ihre Mitglieder, auch soweit sie in den Staatsdienst einzutreten beabsichtigen, weder in ihrer akademischen noch ihrer politischen Bewegungsfreiheit durch existenzgefährdende Sanktionen eingeschränkt werden.
3. Der Akademische Senat ist daher der Auffassung, daß ein Ausschluß von der Einstellung in den Staatsdienst als Beamter auf Lebenszeit mit Rücksicht auf Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 des Grundgesetzes nur dann möglich ist, wenn - nicht nur aufgrund von Vermutungen, sondern aufgrund von konkreten, den einzelnen Bewerber betreffenden Tatsachen - feststeht, daß der Bewerber einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder Gruppe angehört oder nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt."

verantwortlich: Barbara Müller Pressestelle der Universität